

Mieter haften für ihre Pflanzen

Rechte und Pflichten beim Begrünen von Balkonen

Recklinghausen, April 2012 – Die ersten warmen Frühlingstage sorgen für einen Ansturm auf Gartencenter und Baumärkte. Denn nicht nur Gärten und Terrassen werden nun flott gemacht, sondern auch die Balkone der Mietwohnungen. Doch dabei sollte man einige Dinge beachten.

In Deutschlands Gärten wird wieder eifrig zu Gartenschere und Blumenerde gegriffen und mit Tulpen und Hortensien die ersten bunten Pflanzen nach Hause geholt. Auch die Balkone von Mietwohnungen werden einem Frühjahrsputz unterzogen und begrünt. Grundsätzlich haben die Mieter das Recht, Töpfe oder Kästen an ihren Balkonen anzubringen – mit ein paar Auflagen: Beim Gießen sollten man beispielsweise darauf achten, dass das Wasser nicht auf den darunterliegenden Balkon oder die Terrasse tropft. „Falls die Pflanzen bereits über das Balkongeländer wachsen und dadurch verstärkt Blätter und Blüten auf andere Balkone fallen, muss das Grün nach einem Urteil des Landgerichts Berlin zurückgeschnitten werden“ erklärt Claus O. Deese, Geschäftsführer vom Mieterschutzbund e.V. „Im schlimmsten Fall können die Nachbarn das Entfernen der Kästen vor Gericht durchsetzen, sofern die Kästen außerhalb des Geländers angebracht sind“. Aufpassen sollte man ebenfalls bei Rankpflanzen wie Efeu oder Clematis, die Spuren an der Fassade hinterlassen können. Hier sollte man besser Rücksprache mit dem Vermieter halten. Rankhilfen oder ein Sichtschutz – Gegenstände, die problemlos wieder entfernt werden können – sind erlaubt.

Sommer auf Balkonien

Keine Gedanken machen muss man sich beim Aufstellen von Sonnenschirmen, Tischen und Stühlen. Das Landgericht Hamburg hat entschieden, dass dies zu den selbstverständlichen Rechten des Mieters gehört (LG Hamburg, AZ: WuM 2007, 681). Auch die optische Gestaltung der Blumenkübel und der Balkonkästen ist frei wählbar, solange der Gesamteindruck nicht empfindlich gestört wird. Bei den Balkonkästen

selber muss aufgepasst werden: „In der Regel dürfen diese an der Außenseite des Balkons angebracht werden“ weiß Claus O. Deese. „Der Mieter muss aber sicherstellen, dass sie auch bei starkem Wind nicht herunterfallen können (AG Berlin-Schöneberg MM 90, 192). Wird der Blumenkasten vom Balkon geweht, ist der Mieter schadensersatzpflichtig, wenn Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden“ weiß der Experte. Wer einen Blumenkasten außen auf die Fensterbank stellt, sollte wissen, dass dies eine Sondernutzung ist, auf die der Mieter keinen Anspruch hat. Die Außenseite des Hauses zählt zur Hausfassade und liegt damit außerhalb des gemieteten Objektes. Hat der Vermieter diese Sondernutzung allerdings jahrelang hingenommen, kann er die Entfernung des Blumenkastens nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verlangen. (AG Schöneberg, Az: 13 C 367/00)

Bauliche Veränderungen? Vermieter fragen!

Normale Bohrungen auf dem Balkon sind nach einem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth genauso erlaubt wie Bohr- und Dübellöcher in der Wohnung. Wer allerdings eine Markise anbringen möchte, sollte den Vermieter um Erlaubnis fragen. Das gilt auch für andere bauliche Veränderungen und Anschaffungen, die den Gesamteindruck des Hauses verändern können. Vorsicht ist ebenfalls bei der Tragfähigkeit des Balkons geboten: „Wer viele Holzmöbel oder schwere Pflanzkübel aufstellen möchte, muss sicher gehen, dass die Tragfähigkeit der Balkone nicht überschritten wird“ warnt Claus O. Deese und rät auch hier, im Zweifelsfall den Vermieter zu befragen. Fazit: Wer es mit dem Begrünen und Dekorieren nicht übertreibt, kann auf dem Balkon einen entspannten und bunten Frühling genießen. Zu entspannt sollte man aber auch nicht sein: Das Anbauen von Cannabispflanzen in erheblichem Umfang berechtigt den Vermieter nämlich zur fristlosen Kündigung...

3.810 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Pressemitteilung



Der Mieterschutzbund e.V. (www.mieterschutzbund.de) hat über 23.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbundes ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Bottrop, Dortmund und Herne.

PRaffairs, die Agentur für Kommunikation, Medien und Marken, berät überwiegend Unternehmen mit den Schwerpunkten Nahrungs- und Genussmittel, Wohnen/Leben/Reisen sowie Medizin & Gesundheit. Die Agentur ist spezialisiert auf klassische PR-Instrumente, Medienentwicklung und Online-Relations.

Pressekontakt/Belegexemplare:

PRaffairs GbR

Ines Axen

Alte Volksparkstraße 24, 22525 Hamburg

T: 040/429 347 090

F: 040/429 347 091

W: www.pr-affairs.de

E: info@pr-affairs.de